

Ä2 Reform der Arbeitsbereiche

Antragsteller*in: Jannik Nörpel (KV Würzburg)

Änderungsantrag zu SÄ3

Von Zeile 29 bis 32 löschen:

~~(4) Der Landesvorstand wird beauftragt, die Vorschriften dieser Satzung, die die Arbeitsbereiche betreffen, zu überprüfen und zu bewerten. Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen hat der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung bei ihrem zweiten Zusammentreten im Jahr 2026 Bericht zu erstatten.~~

Begründung

Dieser Absatz enthält einen einmaligen Prüfauftrag mit einem festen Zeitpunkt (2026) und hat damit einen klar begrenzten, temporären Charakter. Die Satzung ist jedoch ein dauerhaft geltendes, grundlegendes Regelwerk. In ihr sollten keine einzelnen Arbeitsaufträge oder Berichtsfristen stehen. Sie füllen die Satzung nur unnötig auf. Solche Aufgaben gehören stattdessen in Anträge, bzw. in das Arbeitsprogramm.

Ein solcher Absatz in der Satzung ist zudem nicht selbstauslöschend: Nach 2026 bliebe er formell weiter bestehen, obwohl sein Inhalt dann überholt ist. Die Streichung müsste also 2026 durch einen Satzungsänderungsantrag beschlossen werden.